

**Rahmenvereinbarung Berufsbegleitende Dienste
(Rahmenvereinbarung BBD für hörbehinderte Menschen)
vom 01.01.2009 – 31.07.2009**

**Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
(im Folgenden "Integrationsamt" genannt)**

und

**die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz
(im Folgenden „LIGA“ genannt)**

treffen für die Träger:

**Bundesverband für Lautsprache und Integration hörgeschädigter Menschen e.V.,
Europaring 18, 67227 Frankenthal**

**Caritasverband für die Region Trier e.V.
Jesuitenstr. 13, 54290 Trier**

**Informa Zentrum für Hörgeschädigte gGmbH
Im Mühlengrund 3, 56566 Neuwied**

**Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.
Karolinenstr. 29, 67227 Frankenthal**

(im Folgenden "Träger" genannt)

nachstehende Rahmenvereinbarung:

1. Ziele, Aufgaben

(1) Ziel des BBD ist es, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen bei der Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Ansatzpunkt der Arbeit sind Probleme im Arbeitsleben; Ziel ist es, diese Probleme zu beseitigen oder zu mildern, um das Arbeitsverhältnis zu sichern.

Je nach Einzelfall können insbesondere folgende Leistungen erbracht werden:

- 1.1 Veränderung der Einstellung gegenüber Anforderungen des Arbeitslebens, unter Einbeziehung der Einstellung zur eigenen Person und zum sozialen Umfeld
- 1.2 Förderung sog. Grundarbeitsfähigkeiten (Ausdauer, Belastbarkeit, Eigenverantwortung, Flexibilität, Frustrationstoleranz, Konzentration, Zusammenarbeit u.a.)
- 1.3 Einübung instrumenteller Fähigkeiten und Fertigkeiten im Arbeits- und Berufsleben, z.B. Umgang mit Arbeitsgeräten und -stoffen, Genauigkeit der Arbeitsausführung, Zeiteinteilung
- 1.4 Vermittlung in therapeutische Maßnahmen, Suchtberatung und andere Beratungsdienste
- 1.5 Einbeziehen des betrieblichen Umfeldes, z.B. Arbeitgeber, Vorgesetzte, Betriebs-/Personalrat, Arbeitgeberbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, Kollegen u.a.
- 1.6 Vermitteln bei Konflikten mit Vorgesetzten und Kollegen wegen Leistungsmängeln, Fehlzeiten, Kommunikationsproblemen u.a.
- 1.7 Einbeziehen des sonstigen sozialen, insbesondere familiären Umfeldes, wenn dies zur Lösung der Probleme im Arbeits- und Berufsleben erforderlich ist
- 1.8 Anleiten und/oder Begleiten innerbetrieblicher Betreuungspersonen
- 1.9 Erarbeiten eines Fähigkeitsprofils und eines Anforderungsprofils des Arbeitsplatzes
- 1.10 Mitgestalten von Arbeitsabläufen und -organisation
- 1.11 Beratung von und Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden und anderen Kooperationspartnern
- 1.12 Abstimmung der Einzelfallbetreuung mit dem Integrationsamt

- 1.13 Austausch und Abstimmung mit anderen BBD bei Veränderung der Zuständigkeit
- 1.14 Teilnahme an der Landesarbeitsgemeinschaft der BBD in Rheinland-Pfalz
- 1.15 Bekannt machen der Angebote und Aufgaben der BBD und Einstellungsveränderung durch Information (z.B. Betriebsbesuche, Vorträge, Info-Schriften, Veröffentlichungen)
- 1.16 Information und Beratung von Arbeitgebern, Vorgesetzten, betrieblichen Helfern und Kollegen sowie von Ärzten, Beratungsstellen, Behörden u.a. bei den o.g. Einzelfallproblemen ebenso wie generell zu Fragen der Behinderung und ihrer psychosozialen Auswirkungen auf den Arbeitsplatz
- 1.18 Schulungen für Behinderte, deren Vorgesetzte, betriebliche Helfer und Kollegen
- 1.19 Mitarbeit bei Schulungen des Integrationsamtes.

Die Tätigkeit beinhaltet für die BBD für Menschen mit Hörbehinderungen auch das Dolmetschen im Zusammenhang mit der psychosozialen Betreuung.

(2) Leistungen der medizinischen Rehabilitation gehören nicht zu den Aufgaben des BBD.

2. Träger und Fachpersonal

(1) Die Träger der BBDs sollen über vielfältige Erfahrungen im allgemeinen sozialen Beratungswesen verfügen.

(2) Als Fachberaterinnen oder Fachberater kommen Personen aus allen psychosozialen Berufen in Frage, insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Fachkräfte müssen über eine psychosoziale Zusatzqualifikation verfügen. Gelingt es dem Träger trotz aller Bemühungen nicht, eine geeignete Fachkraft mit psychosozialer Zusatzqualifikation zu finden, so kann er unter Sicherstellung einer Anleitung durch bereits vorhandenes qualifiziertes Personal eine Fachkraft einstellen, die eine psychosoziale Zusatzqualifikation unmittelbar bei Übernahme nach Ablauf der Probezeit erwirbt. Die unter Nr. 1 genannten Aufgaben werden durch hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen.

(3) Personelle Veränderungen werden dem Integrationsamt innerhalb von 3 Monaten angezeigt, wobei auch die Qualifikation der Fachkräfte anzugeben ist.

(4) Die Fachkräfte der BBD für hörbehinderte Menschen müssen den besonderen Anforderungen in der Kommunikation mit ihren Klienten entsprechen können und in der Lage sein, die Betreuung sowohl in Gebärdensprache als auch lautsprachorientiert durchzuführen.

3. Gemeinsame Arbeitsgemeinschaft

In der Gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft (GAG-BBD) arbeiten die Vertreter des Integrationsamtes und der LIGA gleichberechtigt und partnerschaftlich zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft soll zur weiteren fachlichen Qualifizierung und einheitlichen Umsetzung der Aufgaben im Bereich der psychosozialen Betreuung beitragen. Die Selbständigkeit der freigemeinnützigen Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt. Gemeinsam erarbeitete Unterlagen können Bestandteil dieses Vertrages werden.

4. Zusammenarbeit der Vertragsparteien

(1) Im Rahmen der BBD-Arbeit macht der Träger Dritten gegenüber in geeigneter Weise deutlich, dass er im Auftrag des Integrationsamtes tätig ist, dass der BBD aus rheinland-pfälzischen Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird und seine Inanspruchnahme kostenlos ist.

(2) Bei Kündigungsschutzverfahren oder Maßnahmen der begleitenden Hilfe ist der BBD beteiligt und gibt auf Anforderung eine schriftliche Stellungnahme zur psychosozialen Situation des betreuten behinderten Menschen ab. Bei Teilnahme an Kündigungsverhandlungen und damit im Zusammenhang stehenden Betriebsbesuchen spricht sich der BBD mit dem Integrationsamt ab, um überschneidende Aktivitäten zu vermeiden. Im übrigen werden betriebliche Aktivitäten miteinander abgestimmt.

(3) Der Träger kann die Betreuung eines behinderten Menschen ablehnen.

5. Personenkreis

(1) Die psychosoziale Betreuung ist allen schwerbehinderten Menschen im Arbeits- und Berufsleben zu gewähren.

Es können betreut werden:

- a) anerkannte, sozialversicherungspflichtig und nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich erwerbstätige (auch auszubildende oder selbständige) schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen;

- b) schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen (im Sinne von Buchstabe a) können bis zu drei Monate nach Eintritt in die Arbeitslosigkeit betreut werden, wenn sie bereits zuvor von dem BBD betreut wurden und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (§§ 199/120 SGB III) oder Anspruch auf begleitende Hilfe haben.
- c) schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen (im Sinne von Buchstabe a) und b), die Berufsunfähigkeitsrente oder (teilweise) Erwerbsminderungsrente beziehen oder sich im Erziehungsurlaub befinden und mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

(2) Der unter den Buchstaben a) und c) beschriebene Personenkreis kann im Einzelfall bei einer wöchentlichen Beschäftigung unter 18 Stunden dann betreut werden, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist. Dies ist gegenüber dem Integrationsamt zu begründen und von diesem zu entscheiden. In Zweifelsfällen entscheidet das Integrationsamt nach Anhörung des BBD.

(3) Die betroffenen schwerbehinderten Menschen können den BBD unmittelbar oder über Dritte in Anspruch nehmen.

6. Dokumentation

Die Dokumentation hat nach den Vorgaben von KLIFD zu erfolgen. Bis zur Installation von KLIFD erfolgt sie nach den Vorgaben des Integrationsamtes.

7. Finanzierung

(1) Der Träger erhält für die vereinbarte Anzahl psychosozialer Betreuungen schwerbehinderter Menschen einen monatlichen Festbetrag. Damit sind sämtliche Kosten erstattet.

(2) Die psychosoziale Betreuung eines Klienten (laufender Fall) umfasst sowohl Beratungsfälle als auch Betreuungsfälle. Finden während eines laufenden Falles mehr als 4 Kontakte statt, so handelt es sich um einen Betreuungsfall. Das Integrationsamt kann auf Antrag, insbesondere bei Inanspruchnahme des BBD durch das örtliche Integrationsamt, den laufenden Fall auch bei weniger als fünf Kontakten als Betreuungsfall anerkennen.

(3) Kontakte im Sinne von Absatz 2 sind alle persönlichen Kontakte mit dem Klienten oder mit Personen seines Umfeldes mit Bezug auf das Arbeits- und Berufsleben des Klienten. Als Kontakt gilt auch eine fachdienstliche Stellungnahme.

(4) Die Anzahl der von einer Fachkraft laufend zu bearbeitenden Betreuungsfälle wird in der Vergütungsvereinbarung festgelegt. Beratungsfälle werden gewichtet und mit 3:1 als Betreuungsfälle gewertet.

(5) Ein laufender Fall endet insbesondere

- durch Erreichen des Beratungs-/Betreuungsziels
- durch Gründe, die eine weitere Beratung/Betreuung unmöglich machen (z.B. fehlende Mitwirkung des Klienten, Umzug)
- durch Wegfall der Voraussetzungen für die psychosoziale Betreuung, spätestens jedoch nach Ablauf von längstens drei Monaten, wenn weitere Kontakte zum Abschluss der Betreuung erforderlich sind.
- durch Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- wenn in sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten kein Kontakt (Absatz 3) bestanden hat, mit Ablauf des dritten Kalendermonats ohne Kontakt.

(6) Der BBD informiert das Integrationsamt über den Beginn einer psychosozialen Betreuung, wenn mehr als vier Kontakte stattfanden. Gleichzeitig legt er die Unterlagen vor, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale Betreuung erforderlich sind. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 tritt die Informationspflicht entsprechend früher ein.

(7) Ein laufender Fall im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn das Integrationsamt der psychosozialen Betreuung innerhalb von vier Wochen nicht widerspricht. Die Frist beginnt mit der Vorlage der vollständigen Unterlagen.

(8) Soll eine psychosoziale Betreuung über den Bewilligungszeitraum von 12 Monaten hinaus fortgesetzt werden, ist dem Integrationsamt zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes die weitere Betreuungsnotwendigkeit anzuzeigen und zu begründen.

Die Fortsetzung einer psychosozialen Betreuung kommt dann infrage, wenn

- das Betreuungsziel noch nicht erreicht wurde oder
- sich eine neue Problemstellung ergeben hat und damit ein neues Ziel vereinbart wurde.

Unter der Voraussetzung, dass die Unterlagen vollständig vorliegen, kann die psychosoziale Betreuung fortgeführt werden, solange das Integrationsamt nicht widerspricht.

(9) Soll ein Klient innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung einer psychosozialen Betreuung erneut psychosozial betreut werden, gilt Absatz 8 Unterabsatz 2 ff entsprechend. Zur Bestimmung der Fallart (Absatz 2) werden die bisherigen Kontakte berücksichtigt. Das umfasst auch die im IFD-Bereich „Vermittlung“ erfolgten Kontakte. Nach Ablauf der Frist von 12 Monaten ist wie bei Neuzugängen zu verfahren.

(10) Im Falle einer gleichzeitigen Doppelbetreuung durch verschiedene BBD kann die psychosoziale Betreuung nur dem BBD zugerechnet werden, der zuerst tätig geworden ist.

8. Vergütungsvereinbarungen

(1) Das Integrationsamt schließt auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung mit dem Träger jedes BBD-Hör eine gesonderte Vergütungsvereinbarung ab.

(2) In der Vergütungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

- der Vereinbarungszeitraum
- die örtliche Zuständigkeit
- die Anzahl der von einer Fachkraft laufend zu bearbeitenden Betreuungsfälle
- die Anzahl der vom BBD insgesamt zu betreuenden Fälle
- die Höhe des monatlichen Festbetrages je Fall
- der Gesamtbetrag zur Finanzierung des BBD und die Abschlagszahlungen.

9. Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Budgetanteile der Dienste werden bis zum 31.07.2009 beibehalten.

(2) Die Bewilligungszeiträume für die am 31.12.2008 in psychosozialer Betreuung stehenden Klienten bleiben unverändert.

10. Inkrafttreten/Vertragsdauer/Kündigung

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft und endet am 31.07.2009.

(2) Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist aus wichtigem Grund möglich, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt oder gegen Sinn und Zweck des Vertrages verstößt.

Mainz, 12.12.08
(Ort, Datum)

H. Kötter
(Integrationsamt)

Mainz, 9.12.2008
(Ort, Datum)

M. Eberhard
(LIGA-Vorsitzender)